

**Satzung der Stadt Bad Brückenau
über Ehrungen und Auszeichnungen
Vom 11.11.2008**

Die Stadt Bad Brückenau erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 und Art 25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Stadt eintragen.

II. Goldener Ehrenring

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann der Goldene Ehrenring verliehen werden.
- (2) Der Goldene Ehrenring wird in 585/Gold geprägt. Er trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt und auf der Rückseite die Worte "Zum Dank Stadt Bad Brückenau".
- (3) Der Goldene Ehrenring wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: "...hat sich um die Stadt Bad Brückenau verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung den Goldenen Ehrenring verliehen.
(Ort) (Datum) (Name)
l. Bürgermeister"

§ 3

Die Ernennung zum Ehrenbürger und die Verleihung eines Ehrenringes können wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Abstimmenden.

III. Stadtplaketten

§ 4

- (1) Die Stadt Bad Brückenau stiftet anlässlich der 650-Jahrfeier ihres Bestehens an Personen und Personenvereinigungen eine

Stadtplakette in Gold, die sich um das Wohl der Stadt und ihrer Bürger **besonders eingesetzt** haben und
in Silber, die sich um das Wohl der Stadt und ihrer Bürger **eingesetzt** haben.
- (2) Die Stadtplakette wird in Form einer runden Münze verliehen. Sie trägt auf der Vorderseite das Bild des am 03.02.1819 verliehenen Wappens der Stadt, auf der Rückseite die Inschrift "ab urbe condita 1310".
- (3) Sie ist kein Orden.
- (4) Die Stadtplakette wird durch Beschluss des Stadtrates verliehen. Sie kann an Einzelpersonen, juristische Personen, Gruppen oder Vereine verliehen werden.
- (5) Die mit der Stadtplakette Ausgezeichneten erhalten hierüber eine Urkunde, in der die Gründe der Verleihung dargestellt und ihre Persönlichkeit und Verdienste gewürdigt werden.
- (6) Die Stadtplakette kann in Gold und in Silber verliehen werden.
- (7) Die Stadtplakette wird mit der Aushändigung ausschließliches und persönliches Eigentum des Ausgezeichneten.

IV. Ehrung von Stadträten

§ 5

- (1) Stadträte erhalten für die Mitgliedschaft von

einer Wahlperiode die Ehrennadel in Bronze, von
zwei Wahlperioden die Ehrennadel in Silber, von
drei Wahlperioden die Ehrennadel in Gold;

verbunden mit einer Dankurkunde am Ende der Wahlperiode.
- (2) Ausscheidende Stadträte erhalten bei einer Mitgliedschaft von mind. vier Wahlperioden den Goldenen Ehrenring der Stadt verliehen

V. Sportplakette – Ehrenbrief

§ 6

- (1) Zur Förderung des Sports, der Ehrung und Würdigung besonderer sportlicher Leistungen und für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports und der Jugendertüchtigung stiftet

die Stadt Bad Brückenau eine Sportplakette mit Ehrennadel und einen Ehrenbrief.

- (2) 1. Die Auszeichnungen können nur an würdige Sportler und Persönlichkeiten verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Bad Brückenau haben oder durch ihre sportliche Betätigung mit der Stadt Bad Brückenau verbunden sind.
2. Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers oder einer Mannschaft im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.
- (3) 1. Die Sportplakette wird in einer Stufe (Bronze) verliehen. Mit der Verleihung werden eine Besitzurkunde, die Namen und Leistung enthalten muss, und die Ehrennadel überreicht.
2. Mit der Sportplakette werden Sportler ausgezeichnet, die in überörtlichen oder regionalen Wettbewerben von besonderer Bedeutung einen hervorragenden Platz belegt haben.
3. Die sportliche Leistung einer Mannschaft im Sinne des Abs. 2 wird durch die Verleihung einer Plakette mit Urkunde gewürdigt.
Die einzelnen Mannschaftsmitglieder erhalten die Ehrennadel.
4. Für besondere hervorragende Leistungen einer Einzelperson oder einer Mannschaft wird neben der Sportplakette ein Ehrengeschenk überreicht.

§ 7

Der Ehrenbrief kann an Vereine und Persönlichkeiten verliehen werden, die sich auf dem Gebiete des Sports und der Jugendertüchtigung durch hervorragende Arbeit Verdienste erworben haben.

§ 8

- (1) Vorschläge für die Auszeichnungen können mit einer Stellungnahme bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Die einzelnen Vorschläge müssen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und die nähere Bezeichnung der sportlichen Leistung oder Verdienste enthalten.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Stadtrat auf Vorschlag des Kulturausschusses. Der Kulturausschuss kann auch von sich aus Vorschläge unterbreiten.
- (3) Die Auszeichnungen werden in feierlicher Form möglichst im Rahmen einer von der Stadt getragenen Veranstaltung vorgenommen. Bei der Verleihung des Ehrenbriefes an Vereine und Persönlichkeiten soll möglichst auf Jubiläen, Geburtstage usw. Rücksicht genommen werden.

VI. Ehrenbrief

§ 9

- (1) Personen und Institutionen, welche sich um das Gemeinwohl oder das kulturelle oder soziale Leben in Bad Brückenau verdient gemacht haben, kann ein Ehrenbrief verliehen werden. Vorschläge für die Verleihung eines Ehrenbriefes können mit einer Stellungnahme bei der

Stadtverwaltung eingereicht werden. Die einzelnen Vorschläge müssen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und die nähere Bezeichnung der Verdienste enthalten.

- (2) Die Auszeichnung soll in einer feierlichen Form vorgenommen werden, wobei möglichst auf Jubiläen, Geburtstage usw. Rücksicht zu nehmen ist.

VII. Vereins-Jubiläum

§ 10

Vereinen mit Sitz in der Stadt kann aus Anlass von Vereinsjubiläen eine Jubiläumsgabe gewährt werden.

VII. Beschlussmehrheiten zur Wirksamkeit der Verleihung

§ 11

- (1) Beschlüsse des Stadtrates über die
- a) Ernennung zum Ehrenbürger (§ 1)
 - b) Verleihung des Goldenen Ehrenringes (§ 2),
ausgenommen die Regelung nach § 5 Abs. 2.
 - c) Verleihung der Stadtplakette (§ 4)
werden in geheimer Wahl gefasst und bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorschläge für die Verleihung der Plakette können vom Bürgermeister oder aus den Reihen des Stadtrates gemacht werden. Sie bedürfen der Schriftform und einer ausführlichen Begründung.
- (2) Alle anderen Ehrungen, die eines Beschlusses des Stadtrates bedürfen, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Stadtratsbeschluss gefasst. Der Stadtrat kann im Einzelfall die Verleihung nach § 6 (Sportplaketten, Sport-Ehrenbriefe) dem zuständigen Ausschuss übertragen.

VIII. Inkrafttreten

§ 12

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen vom 31.03.1992 außer Kraft.

Bad Brückenau, den 11.11.2008
STADT BAD BRÜCKENAU
I. V.

gez.

Brigitte Meyerdierks
2. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamts
Bad Kissingen Nr. 25/2008, lfd.Nr. 326 vom 20.12.2008
amtlich bekannt gemacht.

Bad Brückenau, den 12.01.2009
STADT BAD BRÜCKENAU
I.A.
gez.
Kiefer
VAR